

Ämtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Engleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 108. Bad Homburg v. d. H., Mittwoch, den 20. September 1916.

Bad Homburg v. d. H., den 13. September 1916.
„Festsetzung der Ortslöhne und des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter.“
Da durch Bundesratsverordnung vom 3. Juli 1916 (R. G. Bl. S. 658) die Frist, für welche die erstmalige Festsetzung der Ortslöhne im ganzen Reiche gilt (§ 151 Abs. 1 der Reichs-Versicherungs-Ordnung), bis zum Schluß der Kalenderjahres verlängert worden ist das dem Jahre folgt, mit welchem der gegenwärtige Krieg beendet ist, bleibt die durch Bekanntmachung des Oberversicherungs-Amtes vom 24. Oktober 1913 (Regierung-Amts-Bl. Seite 292) erfolgte Festsetzung des Ortslohnes und die durch Bekanntmachung des Ober-Versicherungs-Amtes vom 2. Dezember 1912 (Reg. Amtsblatt Seite 473) erfolgte Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter für die gleiche Zeit wirksam.“
Wird Interessanten bekannt gegeben.
Der Vorsitzende des Königlichen Versicherungsamtes des Obertaunuskreises.
J. B.: Segepandt.

Bad Homburg v. d. H., den 13. September 1916.
Betr. Verkehr mit Seife.
Gemäß § 3 der Verordnung vom 21. Juli 1916 — Kreisbl. Nr. 93 — u. im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 2. 8. 16. Kreisbl. Nr. 94 — werden die Gemeindebehörden ermächtigt, den Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Zahntechnikern, Hebammen, Krankenpflegern, Kranken-Anstalten, Grubenarbeitern, Schornsteinfegern, Kindern bis zu 18 Monaten Zusatzseifenkarten innerhalb der in § 3 a. a. o. angegebenen Grenzen auszugeben. Die Bedürfnisfrage, namentlich soweit es sich um die Zahl der beantragten Zusatzkarten handelt, ist sorgfältig zu prüfen.
Der Königliche Landrat.
J. B.: von Bernus.

Ausführungsanweisung
zur
Bekanntmachung über Höchstpreise für Zwetschen vom 29. August 1916
(R. G. Bl. S. 973).

Auf Grund des § 5 der vorbezeichneten Bekanntmachung wird folgendes bestimmt:
1. Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne der Bekanntmachung sind die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident, Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise. Unter Gemeinden sind die Gemeinden im Sinne der Gemeindeverfassungsgeetze zu verstehen. Die Gutsbezirke stehen den Gemeinden gleich.
2. Die Gemeindevorstände und die Vorstände der Kommunalverbände werden ermächtigt, Anordnungen gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachung an Stelle der Gemeinden und Kommunalverbände zu treffen.
3. Zuständige Behörden nach § 3 der Bekanntmachung sind die Landräte (Oberamtmänner), in den Stadtkreisen die Gemeindevorstände.
Wir weisen darauf hin, daß die Höchstpreisfestsetzung für Zwetschen besonders auch die Wirkung haben soll, den Marmeladenfabriken die Beschaffung ihres Rohstoffes zu angemessenen Preisen zu ermöglichen und so die sehr wichtige Versorgung von Heer und Bevölkerung mit preiswerten Streichmitteln zu sichern. Die Einkaufstätigkeit der Marmeladenfabriken und der Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen ist daher nach Möglichkeit zu fördern. Besonders sind auch dem Aufkauf von halbreifen Zwetschen durch die gedachten Bedarfsstellen keine Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Bestehende Verbote des Erntens halbreifer Zwetschen sind aufzuheben.

Ausfuhrverbote für Zwetschen vertragen sich gleichfalls nicht mit dem Zwecke der Höchstpreisfestsetzung.
Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Der Minister des Innern.
Im Auftrage. Im Auftrage. Im Auftrage.
Lufensky. Graf v. Kerserlingk. Freund.
An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.
Bad Homburg v. d. H., den 15. September 1916.
Wird veröffentlicht.
Der Königliche Landrat.
J. B.: von Bernus.

Anordnung.
Betr. Höchstpreise für den Kleinhandel mit Kartoffeln.
Gemäß § 4 der Bekanntm. über die Regelung der Kartoffel-Preise vom 28. 10. 1915 — R. G. Bl. S. 711 — in Verbindung mit Ziffer 2 der Bekanntm. über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln u. die Preisstellung für den Weiter-Verkauf vom 13. 7. 1916 (R. G. Bl. S. 696) wird für den Obert.-Kreis mit Ausnahme der Stadt Bad Homburg v. d. H., folgendes angeordnet:
I.
Die Gemeindebehörden haben unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse mit Wirkung vom 1. Oktober 1916 ab **Höchstpreise für den Kleinhandel mit Kartoffeln** für den Bezirk ihrer Gemeinde nach folgenden Gesichtspunkten festzusetzen:
1. Der Höchstpreis für Kartoffeln aus der Ernte 1916 ist durch Ziffer 1 der obenangeführten Bekanntm. vom 13. 7. 1916 beim Verkaufe durch den Erzeuger (Großhandelspreis) festgesetzt:
vom 1. 10. 16 — einschließlich 15. 2. 17 auf 4 M.
16. 2. 17 — 15. 8. 17 „ 5 „
für den Zentner. Diese Erzeuger-Preise sind der Festsetzung der Kleinhandelspreise zu Grunde zu legen.
2. Als Kleinhandel im Sinne dieser Anordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 500 kg (10 Zentner) zum Gegenstande hat.

II.
Bei der Festsetzung der Kleinhandels-Höchstpreise werden die Gemeinden der Beschränkung unterworfen, daß folgende Preisgrenzen nach oben nicht überschritten werden dürfen:
1. 4.75 M für den Zentner frei Keller beim Einkellern in Privathaushaltungen
2. 55 Pfennige für 10 Pfund bei Abgabe im Kleinverkauf.

III.
Die Festsetzung der Preise ist ortsüblich bekannt zu machen u. bis zum 5. Oktober dem Kreiskom.-Verband anzuzeigen.

IV.
Die Überschreitung der von den Gemeindebehörden festzusetzenden Höchstpreise wird gemäß § 4 des Gesetzes vom 4. 8. 1914 mit Geldstrafe bis zu 3000 M. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.
Bad Homburg v. d. H., den 18. 9. 16.

Der Kreis Ausschuss.
J. B.: von Bernus.

Bekanntmachung.
Nach der Bekanntmachung über Beschlagnahme und Meldepflicht für Fahrradversicherung (Einschränkung des Fahrradverkehrs) vom 12.

Die Sammelstellen bis zum 15. 9. 1916 geschlossen werden. Die Zahl der gegen Bezahlung an die Sammelstellen freiwillig abgelieferten, nach dem 12. 8. 1916 nicht weiter zugelassenen und daher beschlagnahmten Bereisungen ist weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben.

Um den Interessenten eine weitere Möglichkeit der freiwilligen Abgabe gegen Bezahlung zu geben, wird die Frist, bis zu der eine Enteignung der beschlagnahmten Fahrraddeden und Fahrradschläuche hinausgeschoben wird, bis zum 1. 10. 1916 verlängert.

Es liegt im eigenen Interesse der Besitzer beschlagnahmter Fahrraddeden und Fahrradschläuche, wenn sie von der freiwilligen Ablieferung in vollem Umfange Gebrauch machen. Die Sammelstellen sind von den Magistraten der Städte bzw. den Bürgermeistereien der Landgemeinden eingerichtet.

Die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden erlaube ich umgehend und sodann in kürzeren Zwischenräumen die Bevölkerung auf die Möglichkeit der freiwilligen Ablieferung bis 1. 10. 1916 hinzuweisen und gleichzeitig bekannt zu geben, wo sich die Sammelstelle befindet und zu welchen Zeiten die Abgabe erfolgen kann.

Ich mache erneut darauf aufmerksam, daß die abgelieferten Fahrradbereisungen der Klasse a bis c nicht vernichtet oder als Altgummi durch Umarbeitung verarbeitet, sondern daß sie ausgebessert den Bevölkerungskreisen wieder zur Verfügung gestellt werden wird, die aus Berufs- oder anderen Rücksichten die Erlaubnis zur Weiterbenutzung des Fahrrades erhalten haben.

Die abgelieferten Fahrradbereisungen der Klassen a, b und c sind auch über den 25. 8. hinaus bis zum 15. 9. 1916, wie bereits am 29. 8. 1919 L. 6492 mitgeteilt, an die Gummwerke Fulda, Aktiengesellschaft, Fulda und Fahrradbereisung der Klasse d an die Gummisammelstelle Neuenhagen, Ostbahn, Anschlußgeleis zu senden.

Ausdrücklich wird noch darauf hingewiesen, daß die Luftschläuche mit Ventilen abgeliefert werden müssen. Nur Luftschläuche der Klasse d können, weil umbrauchbar, ohne Ventile angekauft werden.

Der Königliche Landrat.
J. B.: v. Bernus.

Als Beischützen für die Gemeinde Niederhöchstadt sind heute von mir die nachstehend bezeichneten Personen vereidigt worden:
Johann Philipp Henrich, Anton Henrich und Philipp Josef Brendel.

Bad Homburg v. d. H., den 16. September 1916.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Seckspandt.

Bad Homburg v. d. H., den 18. 9. 16.

Betr. Schweinemastunternehmen für den Reg.-Bez. Wiesbaden.

Den Kreisfütterstellen (Landratsämter) wird durch die Bezirksfütterstelle (Landwirtschafts-Kammer) in allernächster Zeit inländisches Körnerfutter (unter Umständen auch Mais) zur Schweinemast zur Verfügung gestellt und zwar unter ähnlichen Voraussetzungen wie im Juni d. J. für je 5 Ztr. Körnerfutter ist pflichtmäßig 1 fettes Schwein im Mindestgewicht von 225 Pfund (gefüttert, amtlich gewogen mit 5% Abzug) zu liefern. Der Preis des Körnerfutters, das auch geschrotet geliefert werden kann, wird etwa 17 M für den Zentner betragen. Die fetten Schweine werden durch den Viehhandelsverband abgenommen.

Den Mästern werden als Entgelt für ihre Bemühungen, besonders fette Schweine zu liefern, durch die Bezirksfütterstelle Prämien bezahlt und zwar 10 M für 1 Schwein (gefüttert, amtlich gewogen mit 5% Abzug) im Gewicht von 250 — 270 Pfd., 15 M für jedes Schwein, dessen Gewicht 270 Pfd. übersteigt.

Solange ein Schweinehalter wenigstens 1 Schwein für das Unternehmen mästet und nicht schon von anderer Seite Futter erhält (der Arbeiter durch den Arbeitgeber, Freigabe von Futter durch die Kreisbehörden), werden ihm soweit sich keine Anstände ergeben, für die zur Hauschlachtung bestimmten Schweine je 2 Ztr. Körnerfutter als Zusatzfutter zu den Feld-, Garten- und Hausabfällen geliefert.

Für die gemästeten Schweine wird der durch Verordnung vom 14. Februar d. J. festgesetzte Höchstpreis bezahlt. Werden diese Sätze durch Verordnung oder von anderer zuständiger Stelle erhöht, so gelten die neuen Sätze.

Das neue Mastunternehmen beginnt am 1. Oktober d. J. und

werden kann.

Anmeldungen sind umgehend beim Landratsamt in Homburg v. H. einzureichen.

Der Königliche Landrat.
J. B.: von Bernus.

Die Oberförsterei Königstein hat zur Zeit 50 Raummeter Futterreisig abzugeben. Die Beschaffenheit ist durch die Lagerung im Freien sehr beeinträchtigt und stellt sich der Raummeter auf M. 2.12. Für die Verladung kommt die Station Königstein in Betracht.

Bad Homburg v. d. H., den 16. September 1916.

Der Königliche Landrat.
J. B.: von Bernus.

Bekanntmachung.

Betr. Vermittlung von Saatkartoffeln.

Die Landwirtschafts-Kammer hat, da die Bestände des Nassauischen Saatzbauvereins an anerkanntem Saatgut voraussichtlich nicht ausreichen, die Vermittlung von Saatkartoffeln aus dem Osten für das Frühjahr 1917 in Aussicht genommen. Sie beabsichtigt, die zur Saatguterzeugung geeigneten Felder derjenigen Betriebe in den östlichen Provinzen, von denen das Saatgut bezogen werden soll, noch vor der Ernte besichtigen und den Ankauf vornehmen zu lassen. Die Landwirtschafts-Kammer wird bemüht sein, bestes Saatgut zu beschaffen und die Interessen der Besteller in jeder Hinsicht zu wahren.

Um einen Ueberblick über den Bedarf an Saatkartoffeln in unserem Kammerbezirk zu erhalten, ersuchen wir diejenigen Landwirte, welche beabsichtigen, Kartoffelsaatgut zu kaufen, Bestellungen möglichst sofort, tunlichst jedoch bis zum 28. d. M., an uns zu richten.

Dabei sind die gewünschten Sorten, die Anzahl der Zentner, sowie die für die Besteller in Betracht kommenden Eisenbahnstationen anzugeben.

Die Kartoffeln werden voraussichtlich lose verladen und am Orte der für den Empfänger in Betracht kommenden Bahnstation verteilt.

Die Preise sind uns noch nicht bekannt, doch werden wir bemüht sein, günstige Bedingungen für die Empfänger zu erlangen. Die Preisbildung muß uns überlassen bleiben.

Für die Lieferung gelten die Geschäftsbedingungen für den deutschen Kartoffelhandel (Berlin Vereinbarungen von 1914).

Ausdrücklich bemerken wir, daß nach Lage der Sache die Anmeldungen von uns als feste Bestellungen angesehen werden müssen.

Wiesbaden, den 6. September 1916.

Der Vorsitzende der Landwirtschafts-Kammer für den Reg.-Bezirk Wiesbaden.
Bartmann: Lüdicke.

Bekanntmachung.

Betr. Vermittlung von Saatkartoffeln.

Unter Bezugnahme auf die unterm 6. September 1916 veröffentlichte Bekanntmachung, betr. Vermittlung von Saatkartoffeln, bringen wir noch zur Kenntnis der Landwirte, daß nur Sammelbestellungen auf volle Wagenladungen (200 — 300 Ztr.) einer Sorte angenommen werden können. Wir würden empfehlen, bei Saatkartoffeln sich möglichst auf die Sorte „Industrie“ zu beschränken.

Die Aussichten, Frühkartoffeln zu erhalten, sind gering. Auch hier empfiehlt es sich, nur bekannte Sorten, wie etwa „Kaiserkrone“, zu wählen.

Bestellungen auf kleinere Mengen als 200 Zentner sind unmittelbar an die Geschäftsstelle des Nassauischen Saatzbauvereins, Königstein i. L., zu richten.

Die bereits eingegangenen Bestellungen auf geringere Mengen Saatkartoffeln, als oben angegeben, werden soweit als tunlich durch den Nassauischen Saatzbauverein ausgeführt. Wir behalten uns vor, auch größeren Aufträge durch den genannten Verein, soweit dessen Vorräte an von uns anerkanntem Saatgut reichen, ausführen zu lassen.

Den Bestellern gehen indessen in allen Fällen noch nähere Mitteilungen zu.

Wiesbaden, den 13. September 1916.

Der Vorsitzende der Landwirtschafts-Kammer für den Reg.-Bezirk Wiesbaden.
Bartmann: Lüdicke.

Todes-Anzeige.

Am Dienstag abend 8 Uhr verschied nach längerem schweren Leiden unsere innigst geliebte treue Mutter, Grossmutter, Schwester, Schwägerin und Tante

Frau Leopold Carl Weiss Wwe.

Therese, geb. Wertheimer

im 68. Lebensjahre, was wir allen Verwandten und Freunden auf diesem Wege mitteilen.

Im Namen der tieftrauernden Hinterbliebenen:

Dr. med. Paul Weiss.

Bad Homburg v. d. H., den 19. September 1916.

Kaiser Friedrich-Promenade 27/29.

Die Beerdigung findet am Donnerstag um 4 $\frac{1}{2}$ Uhr vom Trauerhause aus statt.

Der Kartoffel-Verkauf

findet am **Donnerstag, den 21. September** vorm. von 9—12 Uhr und nachm. von 2—6 Uhr im Hause **Kosler, Ferdinandsanlage 21**, statt.

Kartoffel-Verteilungsstelle.

Schöne 2-Zimmer-Wohnung

mit Zubehör an ruhige Leute zu vermieten.
Sonnenstraße 43.

Kurhaustheater Bad Homburg

Die Direktion Adalbert Steffter veranstaltet auch in diesem Winter vom **12. Oktober ab 18 Theatervorstellungen zu ermässigten Abonnementspreisen.**

Erster Rang 30 M., einzelner Vorderplatz 36 M.

Parkettloge 24 M., einzelner Vorderplatz 30 M.

Sperrsitz 24 M., zweiter Rang 15 M., einzeln. Vorderplatz 18 M.

Stehplatz im Parterre 15 M., dritter Rang numm. 9 M.

Die Zahlung der Abonnementsbeträge kann in drei Raten erfolgen.

Anmeldungen werden im Kurbüro entgegengenommen.

Städtische Kur- u. Badeverwaltung.

Kartoffel

in verschiedenen Größen

Obstdörre

empfiehlt

Phil. Grich

Sonnenstraße 41. Telefon

die Familie
im Walde
auch von
oberfläch
dem
en ertran
der Kerk
en war un
ben am
in solch
hren. Die
d' ertran
einschü
voraus
Dr. Kap
tag die
bus voll
n Tagen
f. Uchp
Baw ein
für eine
Neben
inz in au
wurde
st. Wä
epfeiler
neut
behinder
nifern
wurde
Die
verfes

der Kerk in seinem Dufel tatächlich eine französische Kugel geschossen, die eine Meldung getragen.
„Hörte er das Geld in seinen Brustbeutel.“
„Ist er normal glücklich und hat mir nausgeschmissen.“
„Ja“, sagte er schmunzelnd, „kurze Füß darf a hab'n, aber a Ringel uah am Hax sei!“

Ein fünfjähriger Nefse ist bei mir zu Besuch. Er hat ein Kästchen auf dem Arm und streichelt es. Das Kind hängt an zu schnurren (da ihm das Streicheln wohlthat), worauf der kleine Kurt plötzlich ruft: „Du hast ja 'nen Propeller im Bauch!“

meinen Unterstand kommt ein Soldat, der mir mit einem Zettel reicht: „Herrn Oberleutnant eine Empfehlung vom Infanteristen Wunschel, und hier Urlaubschein.“ — Ich befehle den Zettel und gebe ihm „Warum kommt den der Wunschel nicht selbst?“
„Sie dem Infanteristen Wunschel eine schöne Empfehlung mit, er soll den Urlaubschein mit persönlich krieg'n.“ — Darauf der Soldat ganz stramm: „Entschuldigen S', Herr Oberleutnant, der Infanterist Wunschel ist“

Der Leibfisch aus Strni muß nach der letzten Sitzung der ältesten Landsturmjahrgänge nun auch noch die Familie begleiten: ihn an den Bahnhof.

Rührende Abschiedsszene. Der sonst so gesprächige Leibfisch macht heute seinem Namen Ehre: stumm würgt er, am Kupefenster stehend, Tränen in sich hinein. — Endlich pfeift die Lokomotive; der Zug fährt an. Frau Leibfisch schwenkt ihr Taschentuch; die Verwandten und Kinder desgleichen; auch Ephraim bewegt wortlos das seine. Auf einmal, wie der Zug schon aus der Bahnhofshalle draußen ist, ruft Leibfisch zurück: „Also, Rebekka, wenn's kliebt, hin ich's!“

Ein Landwehrmann war längere Zeit im Urlaub gewesen. Zwei Tage nach seiner Rückkehr stand er im Graben auf Posten. Da kam der Leutnant vorbei, erkundigte sich nach seinem Dasein und fragte zum Schluß aus, ob er sich wieder gut bei der Kompagnie eingelebt habe. Darauf kam die gelungene Antwort: „Jawohl, Herr Leutnant, es beißt mich schon wieder.“

Kurhaus-Konzerte.

Donnerstag, 21. Sept., Morgenkonzert an den Quellen von 8-9 Uhr. Leitung: Herr Konzertmeister Meyer. 1. Choral, Allein zu dir Herr Jesu Christ. 2. Preußens Helden, Marsch (Herrmann). 3. Ouvertüre Cagliostro in Wien (Strauß). 4. Aufforderung zur Gavotte (Waldeufel). 5. Fünale aus Zemir und Azor (Spohr). 6. Schiffers Töchterlein, Walzer (Joanovici).

Nachmittags von 4-5½ Uhr. Leitung: Herr Kapellmeister Schulz. 1. Es lebe die junge Türkei, Marsch (Lange Ben). 2. Ouvertüre z. Oper Die beiden Hufaren (Deppler). 3. Pomponetta, Gavotte (Behr). 4. Fantasie a. d. Oper Das Glöckchen des Eremiten (Mailart). 5. Tirallala-Walzer a. d. Operette Der tapfere Soldat (D. Strauß). 6. Fünale aus Prometheus (Beerhoden). 7. Spanische Patrouille (Deßhayes).

Abends von 8¼-10 Uhr. Ouvertüre Deutsche Burdenschaft (Weidt). 2. Mozart-Menüett (Bendel). 3. Solweigs Lied (Grieg). 4. Fantasie a. d. Oper Lohengrin (Wagner). 5. Ouvertüre z. Komödie Der Schauspielerdirektor (Mozart). 6. Abendruhe (Löffhorn). 7. Märchen aus dem Orient, Walzer (Strauß). 8. Zigeunerfest (Behr).

Veranstaltungen der Kurverwaltung.

Täglich Morgenmusik an den Quellen um 8 Uhr.
Mittwoch: Konzerte der Kurkapelle. Abends: Symphoniekonzert.
Donnerstag: Konzerte der Kurkapelle.
Freitag: Militärkonzerte, Kapelle des Ers. Batl. Reg. Inf. Regts. 81. Leuchtföhne.
Samstag: Konzerte der Kurkapelle. Im Kurhaus-theater abends 8 Uhr: Gastspiel der Wiesbadener Kammerspiele „Sappho“, Trauerspiel in 5 Aufzügen von Franz Grillparzer.

Bayer. Wohlfahrts-Geld-Lotterie
z. G. d. „Arndthaus“, Nürnberg
z. Z. Lazarett i. Kriegsverw.
Ziehung 7. Okt. 16
62000
K. B. B. G. G. L. - Gew., L. Hpttr. Mk.
30000
Lose 2.- Portou. Liste 30 Plg. extra
bei der Generalagentur
Heinrich & Hugo Marx,
München, Maffelstraße 4/1.
Ferner bei allen Loosverkaufsstellen

Wirtschafts- und Tafel-Aepfel, sowie Zwetschen

gelangen am **Donnerstag**, den 21. ds. Mts., vormittags von 7 Uhr ab auf dem Markt zum Verkauf. Ein letzter Waggon Zwetschen trifft voraussichtlich morgen ein; die Verkaufszeit wird in den Marktblauben bekannt gegeben.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 20. September 1916.

Der Magistrat.
Lebensmittel-Versorgung.

Verloren
letzten Sonntag **Portemonnaie** (schwarz Autoleder) mit Inhalt. Wiederbringer gute Belohnung bei einer der Adressen, die sich im Portemonnaie befinden.

Antiquitäten
jeder Art in Holz, Elfenbein, Metall, Porzellan u. Stoffen, sowie Bilder in Del u. Zich
kauft und verkauft
F. Koeb,
Thomasstrasse 1, I. St.

Esst Fische, billig, nahehaft und gesund!
Massenfischverkauf unter städt. Preiskontrolle.
Kablau ohne Kopf
Mk. 1.50
Große u. Mittel-
Schellfische 110
Bratschellfische 85
Lautenschläger.
Fischhaus.

Kartoffel-Lieferung.
Welcher Landwirt kann für das Waisenhaus den Kartoffelbedarf von 125 Zentner ganz oder teilweise liefern?
Angebote an den Waisenvater.